

Jugendordnung des Turn- und Sportverein Grafenau e.V.

Der Verein gibt sich folgende Jugendordnung.
Alle Paragraphen müssen als Ergänzung zur Satzung des Vereins betrachtet werden. Es darf keinen Widerspruch zu Satzungsbestimmungen geben.

§ 1 Kinder – und Jugendschutz

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Missbrauch und Gewalt ist oberstes Leitziel des TSV Grafenau e.V.

Daher wird jede Gewalt im Verein, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, verurteilt.

Verstöße gegen dieses Prinzip führen zu Sanktionen.

Beim TSV Grafenau e.V. wird der Kinder- und Jugendschutz wie folgt umgesetzt:

Für alle in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Vereinsmitglieder (Trainer und Betreuer) gilt:

1. Ehrenkodex
Der Ehrenkodex muss unterschreiben und eingehalten werden.
2. Führungszeugnis
Das erweiterte Führungszeugnis muss den Präventionsbeauftragten zur Einsicht oder mit der Bestätigung der Gemeindeeinsicht innerhalb von 14 Tagen nach Amtsantritt vorgelegt werden. Das erweiterte Führungszeugnis muss alle 5 Jahre neu beantragt und vorgelegt werden.
3. Informationsveranstaltungen
Der TSV bietet Informationsveranstaltungen für Übungsleiter/-helfer/Betreuer und Eltern an.

Präventionsbeauftragte beim TSV Grafenau e.V.

Im Verein gibt es zwei Präventionsbeauftragte, einen weiblichen und einen männlichen.

Die Präventionsbeauftragten werden vom Vorstand ernannt und können von diesem auch entlassen werden.

Der Vorstand unterstützt die Präventionsbeauftragten in Ihren Aufgaben und Pflichten.

Aufgaben der Präventionsbeauftragten

1. Die Präventionsbeauftragten sind vertrauensvolle Ansprechpartner für Betroffene und diejenigen, die etwas beobachten, nehmen Beschwerden entgegen und leisten im Falle eines Verdachts entsprechende Schritte ein.

2. Die Präventionsbeauftragten halten Kontakte und Netzwerke zu Fachkräften der regionalen Sportbünde sowie zu anderen Fachstellen z.B. Tamar, die sich mit Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt befassen.
3. Die Präventionsbeauftragten koordinieren mit der Geschäftsstelle zusammen die Präventionsmaßnahmen im Verein.
4. Die Präventionsbeauftragten sorgen für eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich der Präventionsmaßnahmen.
5. Die Präventionsbeauftragten stellen sicher, dass alle Jugendleiter/-helfer und Betreuer im Verein die Mappe zum Präventionskonzept erhalten und die abzugebenden Dokumente eingehen und sorgen für die entsprechende Dokumentation.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wurde am 13.01.2020 vom Vereinsausschuss beschlossen und tritt mit diesem Tag in Kraft.

Sie ersetzt alle vorhergehenden Jugendordnungen.

Grafenau, 13.01.2020

Unterschrift Vorstand



Uwe Enghofer
Vorstand Öffentlichkeit



Melanie Zahn
Vorstand Sport



Siegfried Zipperle
Vorstand Finanzen